

Informationen für Rinderhalter - Abschluss BHV1 Sanierung in 2015

BHV1-Schutzverordnung Baden-Württemberg - ergänzende Regelungen:

- **Impfverbot ab 28. Februar 2015:**

Die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion ist verboten.

- **Einstellungsverbot ab 1. April 2015:**

- es dürfen ausschließlich BHV1-freie, ungeimpfte Rinder aus BHV1-freien Beständen oder sonstige Rinder, die 30 Tage in einer Isoliereinrichtung gehalten und negativ auf das gesamte BHV1 untersucht wurden, eingestallt werden
- Ausnahme vom Einstellungsverbot: BHV1-freie Impftiere beim innerbetrieblichen Verbringen (Betriebsstätten)

- **Tierhaltererklärung ab 1. April 2015, wenn im abgebenden Betrieb noch Impftiere vorhanden sind:**

- Verbringen / Einstellen von BHV1-freien, nicht geimpften Rindern im Alter von über 28 Tagen aus diesen Beständen nur mit einer schriftlichen Erklärung des abgebenden Tierhalters (Baden-Württemberg!)
- diese Erklärung bestätigt, dass das abgegebene Rind / die abgegebenen Rinder nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft wurde(n)
- die Erklärung ist nicht erforderlich, wenn für das Rind / die Rinder ein negatives Untersuchungsergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion vorliegt, das nicht älter als 14 Tage sein darf

Bitte achten Sie beim Verbringen / Einstellen unbedingt auf gültige BHV1-Bescheinigungen (Vgl. Beispiele Anlage 2, 3 BHV1 VO und Anlage 3 BHV1 SchutzVO):

- BHV1-Bestandsbescheinigung (Zucht-/Masttiere des Bestandes sind insgesamt nicht geimpft) oder Einzeltierbescheinigung (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a, d) oder
- Tierhaltererklärung in Verbindung mit gültiger BHV1-Bescheinigung (Zucht-/Masttiere des Bestandes sind insgesamt oder teilweise geimpft = BHV1-freie Rinderbestände mit Impftieren)

- **Regelungen für Mastrinder aus dem Ausland im Zuge des Einstellungsverbotes ab 1. April 2015 (Vgl. Beispiel Gesundheitsbescheinigung):**

Anforderungen nach Entscheidung 2004/558/EG an die Gesundheitsbescheinigungen gemäß Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG (Abschnitt C Nummer II.3.3, geändert mit Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/798/EU vom 13. November 2014) sind:

Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß **Artikel 2 Absatz 2**

- **Buchstabe a** der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission,
oder

- **Buchstabe d** der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission, wobei bescheinigt wird, dass eine Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist,
oder

gemäß **Artikel 2 Absatz 1** der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission, wobei bescheinigt wird, dass eine Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist.

Hinweis:

Für BHV1-Bescheinigungen, Gesundheitsbescheinigungen und Tierhaltererklärungen besteht eine Aufbewahrungspflicht von 5 Jahren.

Verbringen in BHV1-freie Regionen, Art. 10:

- **Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt und Sachsen** haben bereits Art. 10 Status als BHV1-freie Regionen.
- Österreich, die Provinz Bozen (Italien), Dänemark, Finnland, Schweden und die Schweiz sind ebenfalls BHV1-freie Regionen.

Bis zur voraussichtlichen Statusanerkennung Baden-Württembergs in 2016 beachten Sie bitte, dass Rinder, die in Art. 10 Gebiete verbracht werden sollen, zusätzliche Garantien in Bezug auf die BHV1 Freiheit erfüllen müssen (Zucht- und Mastrinder: *im Bestand gab es in den letzten 12 Monaten keine klinischen Anzeichen einer BHV1 Infektion, 30 Tage Quarantäne in einer genehmigten Isoliereinrichtung, Untersuchung aller in der Absonderung befindlichen Rinder auf das gesamte BHV1, die Rinder sind nicht gegen die BHV1 Infektion geimpft worden, gesonderte amtstierärztliche BHV1-Bescheinigung*; Mastrinder für reine Endmastbetriebe (genehmigte Endmastbetriebe): *alternative Bedingungen*).

Für Rückfragen zu den Voraussetzungen für das Verbringen in Art. 10 Gebiete und zur Anmeldung / Anerkennung der Isoliereinrichtung melden Sie sich bitte mind. 1-2 Wochen vor geplantem Beginn der 30-tägigen Quarantäne bei Ihrem zuständigen Veterinäramt.